

II-12444 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

No. 679/A
Präs.: 02. FEB. 1994

der Abgeordneten Dr. Brünner, Dr. Stippel
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das
Kunsthochschul-Studiengesetz und das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und
naturwissenschaftliche Studienrichtung geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Kunsthochschul-
Studiengesetz und das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtung geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 54/1970,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 251/1993,
wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 Abs. 4 erster Satz lautet:

"Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die
Vollziehung von Beschlüssen der akademischen Behörden, die nach
den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes einer Genehmigung nicht
bedürfen, in Ausübung des Aufsichtsrechtes einzustellen, wenn
sie mit bestehenden Rechtsvorschriften in Widerspruch stehen
oder wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar
sind."

- 2 -

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

"Mitwirkung in akademischen Behörden

§ 15a. Kommt ein zur Wahl oder Entsendung von Vertretern in eine akademische Behörde berufenes Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat der Rektor diesem Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) eine angemessene Frist zur Wahl oder Entsendung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so gilt die akademische Behörde ungeachtet der Tatsache der Nichtbesetzung einiger seiner Mitgliederstellen infolge Unterbleibens der Wahl oder Entsendung von seiten des Organs (Gruppe von Hochschulangehörigen) als gesetzmäßig zusammengesetzt."

Artikel II

Das Kunsthochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993, wird wie folgt geändert:

Der § 12 Abs. 6 erster Satz lautet:

"Kommt ein zur Wahl oder Entsendung von Vertretern in die Studienkommission berufenes Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat der Rektor diesem Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) eine angemessene Frist zur Wahl oder Entsendung zu setzen."

- 3 -

Artikel III

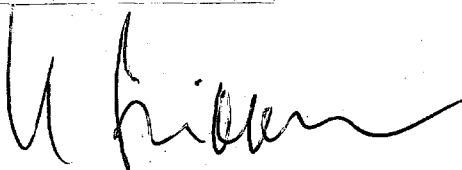
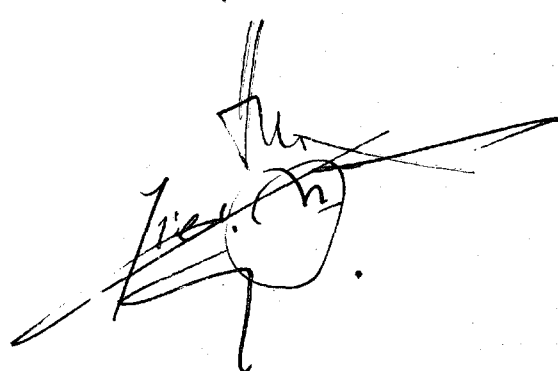
Das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1990, wird wie folgt geändert:

1. Der § 11 Abs. 2 lautet:

"(2) Für die an den Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste eingerichteten Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen (§ 2 Abs. 3 Z 40 bis 44) sind das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz sowie die Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Kunsthochschul-Studiengesetzes sinngemäß anzuwenden."

2. Der § 17 entfällt.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zuzuweisen.

- 4 -

B E G R Ü N D U N G

Zu Artikel I:

In den letzten Jahren wurde auch im Kunsthochschulbereich in der Verfolgung des Gedankens der Dezentralisierung eine Reihe von Entscheidungen (z.B. Erteilung von Lehraufträgen, Bestellung von Gastprofessoren) den zuständigen akademischen Behörden zur Besorgung im autonomen Wirkungsbereich übertragen.

Diese in den autonomen Bereich verlagerten Entscheidungen können aber oft schwerwiegende finanzielle Auswirkungen haben.

Während der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Universitätsbereich Beschlüsse von Universitätsorganen, die wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind, aufheben kann, besteht eine solche Möglichkeit bislang im Kunsthochschulbereich nicht.

Durch den vorliegenden Initiativantrag werden die im Kunsthochschul-Organisationsgesetz normierten Gründe für aufsichtsbehördliche Maßnahmen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung erweitert. Nunmehr soll der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auch im Kunsthochschulbereich Beschlüsse von akademischen Behörden, die wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar sind, aufheben.

Im Kunsthochschul-Organisationsgesetz fehlt eine dem § 21 Abs. 1 UOG (in der Fassung der Novelle 1978) entsprechende Bestimmung, wonach bei nicht zeitgerechter Wahl, Entsendung oder Nominierung von Vertretern in ein Universitätsorgan der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung berufen ist, dem säumigen Organ (Gruppe von Angehörigen der Universität) eine angemessene Frist zur Nachholung der Maßnahme zu setzen, nach Ablauf dieser Frist aber das Kollegialorgan ungeachtet der Tatsache der Nichtbesetzung einiger seiner Mitgliederstellen infolge Unterbleibens der Wahl, Entsendung oder Nominierung als gesetzmäßig zusammengesetzt gilt.

Im Falle des Unterbleibens der Wahl oder Entsendung von Vertretern in akademische Behörden im Kunsthochschulbereich ist die jeweilige akademische Behörde nicht richtig zusammengesetzt. Sämtliche von einer solchen akademischen Behörde gefaßten Beschlüsse wären daher vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung im Rahmen seines Aufsichtsrechtes aufzuheben.

- 5 -

Durch den vorliegenden Initiativantrag erhält nun der Rektor die Möglichkeit, den zur Wahl oder Entsendung verpflichteten Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf die akademische Behörde als richtig zusammengesetzt gilt.

Zu Artikel II:

Im Kunsthochschul-Studiengesetz ist bereits jetzt für die Studienkommissionen die Möglichkeit der Nachfristsetzung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung vorgesehen, wenn das zur Wahl oder Entsendung verpflichtete Organ (Gruppe von Hochschulangehörigen) nicht zeitgerecht Vertreter in die Studienkommission wählt oder entsendet.

Durch den vorliegenden Initiativantrag wird im Kunsthochschulbereich eine einheitliche Rechtslage geschaffen, in dem auch im Kunsthochschul-Studiengesetz die Kompetenz zur Nachfristsetzung an den Rektor übertragen wird.

Zu Artikel III:

Die Studienkommissionen für die Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischer Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen, die an den Kunsthochschulen eingerichtet sind, entbehren einer klaren Rechtsgrundlage. Während für die Universitäten an die Stelle des § 17 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, der die relevanten Bestimmungen über die Studienkommissionen enthielt, die §§ 7, 13, 15, 57 - 60 UOG und für die Akademie der bildenden Künste in Wien die §§ 40 - 47 AOG 1988 traten und somit eine Rechtsgrundlage für die Studienkommissionen für die dort eingerichteten Studienrichtungen normiert wurde, enthält § 17 Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen - systemwidrig - noch die Bestimmungen für die an den Kunsthochschulen eingerichteten Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen.

Durch den vorliegenden Initiativantrag soll eine klare Rechtsgrundlage für die an den Kunsthochschulen eingerichteten Studienrichtungen zur wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen geschaffen werden.